

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 10. Juli 1991

135. Stück

- 371. Verordnung:** Ergänzung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkerteilung
372. Verordnung: Pflanzenschutzmittel-Einfuhrverordnung
373. Verordnung: Studienordnung Technische Mathematik
374. Verordnung: Studienordnung Versicherungsmathematik

371. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkerteilung ergänzt wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 510/1974, 335/1979, 135/1986 und 190/1990 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Jänner 1981 über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkerteilung, BGBl. Nr. 71, in der Fassung der Verordnungen vom 18. Mai 1982, BGBl. Nr. 250, vom 21. April 1983, BGBl. Nr. 266, vom 12. April 1985, BGBl. Nr. 219, vom 5. Juni 1986, BGBl. Nr. 333, und vom 5. Juni 1991, BGBl. Nr. 258, wird wie folgt ergänzt:

Die Grenzkontrollstelle Spielfeld — Autobahn wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt.

Löschnak

372. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Einfuhrverordnung)

Auf Grund der §§ 23 Abs. 9 und 38 Abs. 1 Z 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

§ 1. Die in der Anlage nach der Gliederung des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) bezeichneten Waren werden, soweit es sich dabei um Pflanzenschutzmittel gemäß § 1 Abs. 1 des

Pflanzenschutzmittelgesetzes handelt, in die Regelungen des § 23 Abs. 1 bis 7 des Pflanzenschutzmittelgesetzes einbezogen. Soweit in der Anlage Unternehmern des Zolltarifs angeführt sind, werden nur jene Waren erfaßt, die in die Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe einzureihen sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

Fischler

Anlage

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
aus 0106 00 B	Insekten, Spinnentiere und Fadenwürmer
aus 2102 20 B	Andere einzellige Mikroorganismen, tot
aus 3002 90	Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse

373. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Technische Mathematik (Studienordnung Technische Mathematik)

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen

Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Technische Mathematik ist an der Technischen Universität Wien, an der Technischen Universität Graz und an der Universität Linz unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und in § 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990) genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Universität Wien sind folgende Studiengänge einzurichten:

- a) Mathematik in den Naturwissenschaften;
- b) Wirtschaftsmathematik;
- c) Mathematische Computerwissenschaften;
- d) Versicherungsmathematik.

(3) An der Technischen Universität Graz sind folgende Studiengänge einzurichten:

- a) Technomathematik;
- b) Wirtschaftsmathematik, Operations Research und Statistik;
- c) Informationsverarbeitung.

(4) An der Universität Linz sind folgende Studiengänge einzurichten:

- a) Mathematik in den Naturwissenschaften;
- b) Industriemathematik;
- c) Mathematische Computerwissenschaften.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Analysis;
- b) Algebra;
- c) Geometrie;
- d) Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung;
- e) nach Maßgabe des gewählten Studienganges:
 1. im Studiengang „Mathematik in den Naturwissenschaften“: Einführung in ein naturwissenschaftliches Fach;
 2. in den Studiengängen „Wirtschaftsmathematik“ und „Wirtschaftsmathematik, Operations Research und Statistik“: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften;

3. im Studiengang „Mathematische Computerwissenschaften“:

Einführung in die Computerwissenschaften;

4. im Studiengang „Versicherungsmathematik“:

Einführung in die Versicherungsmathematik;

5. im Studiengang „Technomathematik“:

Einführung in ein technisch-naturwissenschaftliches Fach;

6. im Studiengang „Informationsverarbeitung“:

Theoretische und Angewandte Informationsverarbeitung;

7. im Studiengang „Industriemathematik“:

Einführung in die technischen Wissenschaften.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 65 bis 75 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfächer:

1. Im Studiengang „Mathematik in den Naturwissenschaften“ an der Technischen Universität Wien:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Angewandte Mathematik.

2. Im Studiengang „Mathematik in den Naturwissenschaften“ an der Universität Linz:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Mathematische Methoden in den Naturwissenschaften.

3. Im Studiengang „Wirtschaftsmathematik“:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Ökonometrie;
- e) Operations Research.

4. Im Studiengang „Wirtschaftsmathematik, Operations Research und Statistik“:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;

d) Wirtschaftsmathematik und Operations Research.

5. Im Studienzweig „Mathematische Computerwissenschaften“ an der Technischen Universität Wien:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Mathematische Computerwissenschaften;
- e) Algebra und Diskrete Mathematik.

6. Im Studienzweig „Mathematische Computerwissenschaften“ an der Universität Linz:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Mathematische Computerwissenschaften;
- e) Mathematische Logik.

7. Im Studienzweig „Versicherungsmathematik“:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Versicherungs- und Finanzmathematik;
- e) Versicherungswesen.

8. Im Studienzweig „Technomathematik“:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Technisches Anwendungsfach.

9. Im Studienzweig „Informationsverarbeitung“:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Informationsverarbeitung.

10. Im Studienzweig „Industriemathematik“:

- a) Analysis;
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
- c) Numerische Mathematik;
- d) Mathematische Methoden in der Technik.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 im Umfang von insgesamt 80 bis 100 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind an der Technischen Universität Wien 55%, an der Technischen Universität Graz und der Universität Linz 52% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzusetzen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere in den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 10 und in den Gebieten Geometrie, Simulation, Symbolisches Rechnen, Theoretische Informatik, Praktische Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Optimierung, Mathematische Modellierung, Biomathematik, Physik und Industriemathematik vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt werden.

Busek

374. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für das Kurzstudium der Versicherungsmathematik (Studienordnung Versicherungsmathematik)

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Studium der Versicherungsmathematik ist an der Technischen Universität Wien unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und in § 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990) genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Diplomprüfung

§ 2. (1) Die Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Versicherungsmathematik;
- b) Statistik einschließlich Wahrscheinlichkeitstheorie;
- c) Versicherungsrecht;
- d) Mathematik;
- e) Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung;
- f) Wirtschaftliche Grundlagen des Versicherungswesens.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfung(en) gemäß Abs. 1 lit. e ist für die erste Diplomprüfung aller Studienrichtungen auf Grund des Tech-StG 1990 anzuerkennen.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Teilprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a ist für die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Technische Mathematik, Studienzweig Versicherungsmathematik, anzuerkennen.

Inkrafttreten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt werden.

Busek

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.